

NÖ Tourismusgesetz 2010

7400-0	Stammgesetz Blatt 1-17	74/10	2010-08-31
7400-1	1. Novelle Blatt 16	128/13	2013-12-05
7400-2	2. Novelle Blatt 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 14a, 16	7/14	2014-01-31

7400-2

31. Jänner 2014

0

Ausgegeben am
31. Jänner 2014

Jahrgang 2014
7. Stück

Der Landtag von Niederösterreich hat am 12. Dezember 2013 beschlossen:

Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010

Das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 3 Abs. 3 das Wort "Höherstufung" durch das Wort "Umstufungen" ersetzt.*
2. *Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 12 Abs. 8 das Wort "Wertsicherung" durch das Wort "entfällt" ersetzt.*
3. *§ 3 Abs. 2 samt Überschrift lautet:*
4. *§ 3 Abs. 3 samt Überschrift lautet:*
5. *§ 9 lit.b) entfällt.*
6. *In § 12 Abs. 5 lit.a) wird die Zahl "12" durch die Zahl "15" ersetzt.*
7. *In § 12 Abs. 5 lit.g) wird der Punkt durch einen Bindestrich ersetzt.*
8. *In § 12 Abs. 5 wird folgende lit.h) angefügt:*
9. *In § 12 Abs. 5 wird folgende lit.i) angefügt:*
10. *§ 12 Abs. 6 samt Überschrift lautet:*
11. *§ 12 Abs. 8 entfällt.*
12. *In § 12 Abs. 10 lit.a) wird das Wort "Jahres" durch das Wort "Kalenderjahres" ersetzt.*
13. *In § 12 Abs. 10 lit.a) wird das Wort "Jahr" durch das Wort "Kalenderjahr" ersetzt.*

7400-2

31. Jänner 2014

0

14. *In § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge "der Nächtigungstaxe" durch die Wortfolge "dem Interessentenbeitrag" ersetzt.*
15. *In § 13 Abs. 4 wird folgende lit.e) angefügt:*
16. *In § 13 Abs. 7 lit.a) erster Satz wird das Wort "Jahr" durch das Wort "Veranlagungsjahr" ersetzt.*
17. *§ 13 Abs. 7 lit.a) zweiter Satz lautet:*
18. *§ 13 Abs. 7 lit.a) sublit.aa) lautet:*
19. *In § 13 Abs. 7 lit.a) wird folgende sublit.af) angefügt:*
20. *In § 13 Abs. 8 lit.a) sublit.ab) dritter Satz wird das Wort "Jahresumsatz" durch das Wort "Monatsumsatz" ersetzt.*
21. *§ 13 Abs. 10 samt Überschrift lautet:*
22. *§ 13 Abs. 12 samt Überschrift lautet:*
23. *In § 15 Abs. 3 lit.a) erster Unterpunkt werden die Zahlen "58/1966" durch die Zahlen "58/1906" und die Zahlen "103/2006" durch die Zahlen "53/2011" ersetzt.*
24. *In § 15 Abs. 3 lit.a) zweiter Unterpunkt werden die Zahlen "33/2006" durch die Zahlen "16/2013" ersetzt.*
25. *In § 15 Abs. 3 lit.a) dritter Unterpunkt wird vor dem Wort "Statistik-Verordnung" das Wort "Tourismus-" angefügt.
Die Zahlen "502/2004" werden durch die Zahlen "24/2012" ersetzt.*
26. *In § 15 Abs. 3 lit.a) vierter Unterpunkt werden die Zahlen "125/2009" wie folgt ersetzt "163/1999 in der Fassung BGBl. Nr. 111/2010".*
27. *In § 15 Abs. 3 lit.a) fünfter Unterpunkt werden die Zahlen "5/2006" durch die Zahlen "82/2008" ersetzt.*
28. *In § 15 Abs. 3 lit.a) sechster Unterpunkt wird nach der Zahlenfolge "100/2005" die Wortfolge "in der Fassung BGBl. Nr. 68/2013;" ergänzt.*
29. *In § 15 Abs. 3 lit.a) siebenter Unterpunkt werden die Zahlen "135/2009" durch die Zahlen "70/2013" ersetzt.*

7400-2

31. Jänner 2014

0a

30. In § 15 Abs. 3 lit.a) achter Unterpunkt werden die Zahlen "99/2007" durch die Zahlen "63/2013" ersetzt.
31. In § 15 Abs. 3 lit.a) neunter Unterpunkt werden die Zahlen "135/2009" durch die Zahlen "50/2013" ersetzt.
32. In § 15 Abs. 3 lit.a) zehnter Unterpunkt werden die Zahlen "141/2008" durch die Zahlen "70/2013" ersetzt.
Die Wortfolge "Bankwesengesetz, BGBl.Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl.Nr. 161/2004" entfällt.
33. § 15 Abs. 3 lit.a) elfter Unterpunkt lautet:
34. § 15 Abs. 3 lit.a) zwölfter Unterpunkt lautet:

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Präsident:
Penz

Der Landeshauptmann:
Pröll

Die Landesrätin:
Bohuslav

§ 13 Interessentenbeiträge

(1) Abgabenform

Der Interessentenbeitrag ist eine gemeinschaftliche Landesabgabe. Die Einhebung dieser Abgabe besorgen die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich.

(2) Aufteilung der Abgabenerträge

95 % der Einnahmen aus dem Interessentenbeitrag gebühren der Gemeinde und 5 % des Abgabenertrages sind für das Land Niederösterreich vorgesehen.

(3) Zweckwidmung

- a) Die Ertragsanteile der Gemeinde aus dem Interessentenbeitrag sind zur Weiterentwicklung und Förderung des Tourismus zu verwenden. Hierüber ist die Gemeindebevölkerung gemäß § 9 lit.d) einmal jährlich in schriftlicher Form zu informieren. Dem Tourismusverband und der regionalen Tourismusdestination ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- b) Die Ertragsanteile des Landes Niederösterreich aus dem Interessentenbeitrag sind für Maßnahmen zur Weiterentwicklung, Förderung und Vermarktung des landesweiten und des regionalen Tourismus zur Verfügung zu stellen.

(4) Abgabepflicht

- a) Tourismusinteressenten und damit beitragspflichtig sind alle natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften des Unternehmensrechtes, vergleichbare rechtsfähige Gesellschaftsformen, Erwerbsgesellschaften des bürgerlichen Rechtes sowie Personenvereinigungen, welche
 - aa) in Niederösterreich eine oder mehrere Tätigkeiten selbständig ausüben, durch die sie aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar einen Nutzen ziehen und diese in einer Verordnung gemäß Abs. 6 lit.b) in Abgabengruppen angeführt sind, sowie
 - ab) zu Zwecken der Erwerbstätigkeit bzw. Vermietung oder Verpachtung in einer niederösterreichischen Gemeinde der Ortsklasse I, II und III einen Standort haben:
 - o bei Erwerbstätigkeiten mit festem Standort: einen Sitz im Sinne des § 27 der Bundesabgabenordnung oder eine Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes,
 - o bei Erwerbstätigkeiten ohne festem Standort: einen Wohnsitz gemäß § 26 Bundesabgabenordnung, oder

7400-2

31. Jänner 2014

10

- o bei Vermietungen oder Verpachtungen:
einen Standort des in Bestand gegebenen
Objektes.

In Gemeinden der Ortsklasse III sind nur die in den Abgabengruppen A und B angeführten Tätigkeiten abgabepflichtig.

- b) Wird von einem selbständig Erwerbstätigen eine oder mehrere der in den Abgabengruppen der Abgabengruppenordnung gem. Abs. 6 lit.b) aufgezählten oder eine ähnliche Tätigkeit ausgeübt, so besteht die Rechtsvermutung, dass Nutzen aus dem Tourismus gezogen wird.
 - c) Werden mehrere die Abgabepflicht gemäß Abs. 4 lit.a) auslösende Tätigkeiten ausgeübt, so ist der Interessentenbeitrag für jede dieser Tätigkeiten getrennt nach der jeweiligen Abgabengruppe und dem jeweiligen Anteil am Gesamtumsatz zu berechnen, jedoch in einem Gesamtbetrag zu entrichten.
 - d) Die Tourismusinteressenten haben für jedes Kalenderjahr bzw. abweichende Wirtschaftsjahr (Beitragszeitraum) Interessenbeiträge zu entrichten.
 - e) *Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres beziehungsweise zu Beginn des abweichenden Wirtschaftsjahres, für das der Interessentenbeitrag erhoben werden soll. Der Zeitpunkt der Festsetzung und der Fälligkeit des Interessentenbeitrages ist ohne Einfluss auf die Entstehung des Abgabenspruches.*
- (5) Standortbezogener Interessentenbeitrag**
- a) Der Interessentenbeitrag ist für jene Gemeinde zu entrichten, innerhalb deren Gebiet der jeweilige Standort des Tourismusinteressenten (gemäß Abs. 4 lit.ab)) gelegen ist.
 - b) Ist der Tourismusinteressent in mehreren Gemeinden abgabepflichtig, so ist der Interessentenbeitrag für jede Gemeinde getrennt zu berechnen und zu entrichten. Lässt sich der für

die einzelnen Gemeinden von der jeweiligen Gemeinde als Berechnungsgrundlage heranzuziehende Umsatz nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand feststellen, ist der Umsatz auf die einzelnen Gemeinden, in denen sich Standorte befinden, wie folgt aufzuteilen:

- o Umsatzzuordnung nach dem Verhältnis der Löhne und Gehälter der Dienstnehmer in den einzelnen Standorten oder
 - o Umsatzzuordnung nach dem Verhältnis der Löhne und Gehälter der tätigen Inhaber bzw. familieneigenen Arbeitskräfte, sofern keine Dienstnehmer beschäftigt sind.
- c) Lit.b gilt sinngemäß, wenn ein Tourismusinteressent in einer oder mehreren Gemeinden und in anderen Bundesländern Standorte unterhält.

(6) Abgabengruppen

- a) Zur Berechnung der Interessentenbeiträge werden die Tätigkeiten gemäß Abs. 4 lit.a) sublit.aa) der Tourismusinteressenten in die Abgabengruppen A bis D eingeteilt.
- b) Die Auflistung und die Einreihung der einzelnen Tätigkeiten in Abgabengruppen hat die Landesregierung durch Verordnung vorzunehmen (Abgabengruppenordnung). Für die Auflistung ist der jeweilige mittelbare oder unmittelbare Nutzen für die einzelne Tätigkeit aus dem Tourismus zu berücksichtigen. Für die Einreihung ist das Verhältnis des von der einzelnen Tätigkeit nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen aus dem Tourismus mittelbar und unmittelbar erzielten Nutzens zum entsprechenden Gesamtnutzen unter Beachtung der branchentypischen Umsatzstruktur maßgebend.

(7) Abgabeberechnung

a) Berechnungsgrundlage:

Unter beitragspflichtigem Jahresumsatz ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Summe der im zweit vorangegangenen *Veranlagungsjahr* erzielten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994 zu verstehen. *Davon sind folgende Umsätze befreit:*

- aa) Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 7, 12 und 24 des Umsatzsteuergesetz 1994 sowie Umsätze im Sinne der Binnenmarktregelung gemäß dem Anhang zu § 29 Abs. 8 Umsatzsteuergesetz 1994 (Binnenmarktregelung).
- ab) Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder Teilen von Wohnungen, soweit es sich nicht um Ferienwohnungen handelt, Umsätze aus der Verwaltung von geförderten Wohnungen sowie aus der Verpachtung von Grundstücken für land- und forstwirtschaftliche Zwecke. Dauervermietung liegt vor, wenn die Vermietung an dieselbe Person mindestens durch zwei Monate erfolgt und beim Mieter ein ständiger Wohnbedarf gedeckt wird.
- ac) Umsätze aus Leistungen der Kranken- und Pflegeanstalten, Sanatorien und Ambulatorien gemäß NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl. 9440, öffentlichen Altenheime, öffentlichen Behindertenheime, öffentlichen Kindergärten, öffentlichen Kinder- und Jugendheime.
- ad) Umsätze von nicht auf Gewinn gerichteten Betrieben und Einrichtungen der Gebietskörperschaften, sofern kein Überschuss, sondern höchstens Kostendeckung angestrebt wird.
- ae) Umsätze aus der Veräußerung eines Unternehmens oder eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebes im ganzen (§ 4 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1994) sowie der Verkauf von Anlagevermögen.

- af) *Umsätze aus Lieferungen an einen Ort außerhalb des Landes Niederösterreich und Umsätze aus sonstigen Leistungen (§ 3a Umsatzsteuergesetz 1994), soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend in Niederösterreich erbracht wurden.*

Tourismusinteressenten, die eine Ausnahmeregelung betreffend die Berechnungsgrundlage in Anspruch nehmen, müssen entsprechende Nachweise erbringen.

Wählt ein Tourismusinteressent ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr als umsatzsteuerlichen Veranlagungszeitraum, so ist maßgebende Berechnungsgrundlage die Summe der Umsätze, die im zweit vorangegangenen, 12 Monate umfassenden Veranlagungszeitraum, erzielt worden sind. Hinsichtlich dieser Regelung und der Übergänge vom Kalenderjahr auf das abweichende Wirtschaftsjahr und umgekehrt gelten die Vorschriften des § 20 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz 1994.

b) Freibetrag, Bagatellgrenze

- ba) Bei der Berechnung der Interessentenbeiträge gemäß Abs. 7 lit.a) bleibt ein Freibetrag von € 150.000,- außer Ansatz. Werden mehrere die Abgabepflicht auslösende Tätigkeiten gemäß Abs. 4 lit.a) sublit aa) ausgeübt, so kommt der Freibetrag im Verhältnis der in den einzelnen Tätigkeiten erzielten Umsätze zur Anwendung.
- bb) Interessentenbeiträge, die € 10,- unterschreiten, sind nicht vorzuschreiben.

c) Höchstberechnungsgrundlage

Die Interessentenbeiträge sind mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Anwendung des jeweiligen Promillesatzes auf einen Jahresumsatz von € 1.000.000,- ergibt. Werden mehrere die Abgabepflicht auslösende Tätigkeiten gemäß Abs. 4 lit.a) sublit.aa) ausgeübt, so kommt die Höchstbe-

rechnungsgrundlage im Verhältnis der in den einzelnen Tätigkeiten erzielten Umsätze zur Anwendung.

d) Abgabensatz

Die Höhe des Interessentenbeitrages beträgt unter Berücksichtigung der für den Tourismusinteressenten zutreffenden Abgabengruppe und der Ortsklasse, in der jene Gemeinde eingestuft ist, in der die Abgabepflicht des Tourismusinteressenten besteht, den nachstehenden Promillesatz des beitragspflichtigen Umsatzes:

	Gemeinde Ortsklasse I	Gemeinde Ortsklasse II	Gemeinde Orts- klasse III
Abgaben- gruppe A	2,30 ‰	1,90 ‰	1,50 ‰
Abgaben- gruppe B	1,90 ‰	1,50 ‰	1,10 ‰
Abgaben- gruppe C	1,50 ‰	1,10 ‰	0,00 ‰
Abgaben- gruppe D	1,10 ‰	0,70 ‰	0,00 ‰

Soweit in dieser Tabelle der Promillesatz mit 0,00 ‰ festgelegt ist, ist kein Interessentenbeitrag zu entrichten.

(8) Aufnahme und Beendigung von Tätigkeiten, Unternehmensübertragungen, Standortverlegung

a) Aufnahme

- aa) Für das Jahr, in dem eine die Abgabepflicht begründende Tätigkeit aufgenommen wurde (Anfangsjahr), ist kein Interessentenbeitrag zu entrichten.
- ab) Der Ermittlung der Abgabe für das Jahr nach dem Anfangsjahr ist das Zwölfwache des durchschnittlichen Monatsumsatzes des

Anfangsjahres zugrunde zu legen. Dieser Monatsumsatz des Anfangsjahres ist auf diese Weise zu ermitteln, dass der im Anfangsjahr erzielte Jahresumsatz durch die Zahl der angefangenen Monate geteilt wird, in denen dieser Umsatz getätigt wurde. Bei üblicherweise nicht ganzjährig ausgeübten Tätigkeiten ist anstelle vom zwölfwachen nur vom sechsfachen durchschnittlichen *Monatsumsatz* auszugehen.

- ac) Der Berechnung der Abgabe für das auf das Anfangsjahr zweit folgende Jahr ist der im Vorjahr insgesamt erzielte Jahresumsatz zugrunde zu legen.
- ad) In den folgenden Jahren ist jeweils der Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres (entsprechend dem Umsatzsteuerbescheid) für das Ausmaß der Abgabepflicht maßgebend.
- ae) Für das dem Anfangsjahr folgende Jahr und das zweitfolgende Jahr hat eine nachträgliche Neuberechnung des Interessentenbeitrages zu erfolgen, sobald der jeweilige Umsatzsteuerbescheid rechtskräftig vorliegt. Eine festgestellte Differenz ist vom Beitragspflichtigen nachzuzahlen oder für den nächsten Beitragszeitraum anzurechnen oder über Verlangen unverzüglich zurückzuerstatten.

b) Unternehmensübertragungen

Bei Unternehmensübertragungen gemäß § 1409 ABGB gelten die Umsätze des übergebenen Betriebes als Berechnungsgrundlage für den Übernehmer.

c) Beendigung, Standortverlegung

Im Fall einer nicht bloß vorübergehenden Einstellung der Erwerbstätigkeit des Abgabepflichtigen, ist der Interessentenbeitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Beendigung aliquot zu berechnen. Dabei wird der Interessentenbeitrag durch zwölf geteilt und mit jener Zahl der Monate vervielfacht,

in welchen die Erwerbstätigkeit noch ausgeübt wird. Wird der Standort gemäß Abs. 4 lit.a) sublit.ab) verlegt, ist der Interessentenbeitrag entsprechend der Beendigung aliquot zu ermitteln. Wird der Standort in eine niederösterreichische Gemeinde verlegt, so erfolgt die Abgabeberechnung mit der Zahl jener Monate, in welchen die Erwerbstätigkeit am neuen Standort ausgeübt wird. Wird die Tätigkeit im Beitragszeitraum beendet oder der Standort verlegt, hat der Abgabepflichtige dies der zuständigen Gemeinde anzuzeigen und binnen eines Monats die Abgabenerklärung einzureichen.

(9) Sonderfälle

a) Reisebüros und Reiseleiter

Als Jahresumsatz gilt die Summe der Einnahmen abzüglich der Summe der Vorleistungen inklusive der Umsatzsteuer.

b) Werbungsmittler

Als Jahresumsatz gilt die Summe der Provisionen aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen abzgl. der Umsatzsteuer.

c) Spielbanken

Als Jahresumsatz gelten die Jahresbruttospiel-einnahmen im Sinne des § 28 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes.

d) Versicherungsunternehmen

Als Jahresumsatz gelten die Summen der für das zweit vorangegangene Jahr in der Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlichten abgegrenzten Prämien abzüglich jener Prämienbestandteile, die in der Kranken-, Schaden- und Unfallversicherung rückzuerstatten sind. Zu erfassen sind jene Versicherungsverhältnisse, bei denen im Zeitpunkt der Fälligkeit des Versicherungsentgeltes entweder der Versicherungsnehmer den

Wohnsitz oder Sitz im Land Niederösterreich hat oder die versicherte Sache sich in Niederösterreich befindet.

e) Geld- und Kreditinstitute, Österreichische Post AG und Bausparkassen

Als Jahresumsatz gilt das 2-fache der im zweit vorangegangenen Jahr erzielten Summe der Bruttozinserträge aus Kreditvergaben an Nichtbanken (mit Ausnahme der Gebietskörperschaften), Provisionserträge und anderer Erträge aus Dienstleistungsgeschäften im Sinn der Anlage 2 zu § 43 des Bankwesengesetzes. Hinsichtlich des Jahresumsatzes bei Bausparkassen sind die Umsätze aus Verwaltungsgebühren und Zinserträge aus Verträgen mit Personen aus Niederösterreich heranzuziehen.

(10) Privatzimmervermieter

Privatzimmervermieter sind Tourismusinteressenten im Sinne des § 13 Abs. 4. Der Interessentenbeitrag ist vom Jahresumsatz des zweit vorangegangenen Kalenderjahres zu bemessen. Als Jahresumsatz gilt die Summe der eingenommenen Nächtigungs- und Verpflegungsentgelte (Preis für die Nächtigung und Verpflegung ohne Umsatzsteuer). Die Regelungen über den Freibetrag gemäß § 13 Abs. 7 lit.b) sublit. ba) und die Höchstberechnungsgrundlage gemäß § 13 Abs. 7 lit.c) kommen nicht zur Anwendung. Die Bagatellgrenze gemäß § 13 Abs. 7 lit.b) sublit. bb) ist zu berücksichtigen. § 13 Abs. 8 gilt sinngemäß für die Aufnahme und Beendigung von Tätigkeiten, Unternehmensübertragungen und Standortverlegung.

Es gelten folgende Abgabensätze (in %) und Höchstbeiträge:

OKI I: - Kurorte:	3 %, höchstens € 500,-
OKI I:	3 %, höchstens € 330,-
OKI II: - Kurorte:	1 %, höchstens € 170,-
OKI II:	1 %, höchstens € 110,-
OKI III:	1 %, höchstens € 60,-

(11) Abgabenerhöhung

Die Landesregierung kann auf Antrag der Gemeinde (Gemeinderatsbeschluss) durch Verordnung für das Gebiet einer Gemeinde die Interessentenbeiträge bis zum 2-fachen der in § 13 Absatz 7 lit.d) bzw. in der Abgabengruppenordnung gem. Abs. 6 lit.b) bestimmten Abgabensätze erhöhen, sofern

- a) die Aufwendungen für die Besorgung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Tourismus höher sind als die durchschnittlichen Aufwendungen der vorangegangenen fünf Jahre und
- b) die Gemeinde direkt oder indirekt an der regionalen Tourismusdestination beteiligt ist.

(12) Wertsicherung

Die Landesregierung hat die im Abs. 7 lit.b) und c) sowie die in Abs. 10 genannten Beträge jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index durch Verordnung anzupassen, wobei Änderungen unter 10 % außer Betracht bleiben. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Jänner verlautbarte endgültige Indexzahl. Eine erste Anpassung ist anhand eines Vergleichs der für den Monat Jänner des Jahres 2014 mit der für den Monat Jänner 2013 verlautbarten Indexzahl durchzuführen. Die folgenden Anpassungen erfolgen jeweils auf Basis der Indexzahl für den Monat Jänner jenes Jahres, in dem der Schwellenwert zuletzt überschritten wurde. Die neuen Beträge sind nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden. Die Höchstberechnungsgrundlage gemäß Abs. 7 lit.c) ist nach mathematischen Rundungsregeln auf die nächsten € 10.000,- zu runden.

(13) Abgabenerklärung, Aufzeichnungen

- a) Jeder Tourismusinteressent hat bis 31. Mai eines jeden Jahres der Gemeinde eine Abgabenerklärung über den für die Abgabeberechnung nach den vorstehenden Bestimmungen maßgebenden

Umsatz und den sich danach ergebenden Interessentenbeitrag abzugeben. Die Abgabenerklärung ist unter Verwendung eines von der Gemeinde aufzulegenden Formulars abzugeben.

- b) Kommt für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage ein Umsatzsteuerbescheid nicht in Betracht, so sind Angaben auf Grund von Aufzeichnungen in die Erklärung aufzunehmen. Solche Aufzeichnungen sind so zu führen, dass die Richtigkeit der Angaben glaubhaft gemacht werden kann.
- c) Auf Verlangen der Abgabenbehörde hat der Abgabepflichtige den für die Abgabeberechnung maßgebenden Umsatzsteuerbescheid im Original bzw. in Ablichtung oder sonstige Unter-

7400-2

31. Jänner 2014

14a

lagen und Aufzeichnungen, denen bei der Abgabeberechnung Bedeutung zukommt, vorzulegen.

- d) Die Abgabenerklärung als auch sonstige Unterlagen und Aufzeichnungen stellen eine Abgabenerklärung im Sinne der Bundesabgabenordnung dar.

(14) Abgabenleistung

- a) Der Tourismusinteressent hat den Interessentenbeitrag binnen 15 Tagen ab Einlangen des Bescheides an die Gemeinde ohne weitere Aufforderung zu leisten.
- b) Die Gemeinden haben für jedes Kalendervierteljahr jeweils bis zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres den eingehobenen Anteil des Landes am Abgabenertrag der Interessentenbeiträge gemäß Abs. 2 an das Amt der NÖ Landesregierung abzuführen.

(15) Mitwirkung der Gemeinde

Die Überprüfung der Abgabenerklärungen sowie die Einhebung sowie Einbringung der Interessentenbeiträge obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Gemeinden sind ferner verpflichtet bei der Ermittlung der für die Beitragspflicht und Beitragshöhe maßgebenden Umstände unentgeltlich mitzuwirken.

(16) Kontrolle durch Land Niederösterreich

Die Landesregierung ist berechtigt, die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Interessentenbeiträge durch die Gemeinden zu überwachen. Die Abgabepflichtigen haben den Organen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung die der Berechnung dienlichen Nachweise vorzulegen und alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen.

(17) Mitwirkung anderer Behörden

- a) Die Gewerbebehörden haben Auskunft über die in Betracht kommenden bekannten Gewerbeberechtigungs- und Betriebsverhältnisse zu geben.

7400-0

31. August 2010

- b) Die für die Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Abgabenbehörden haben den für die Festsetzung des Interessentenbeitrages zuständigen Abgabenbehörden über deren Ersuchen die zur Erfassung der Tourismusinteressenten erforderlichen Auskünfte zu geben, und zwar über das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt, die Steuernummer, die Namen und die Anschrift des Betriebes, einen Berufshinweis sowie über Details betreffend die Jahresumsätze. Die Abgabenbehörden werden ermächtigt, zu diesem Zweck Listen der Abgabepflichtigen, insbesondere auch über Neuzugänge und Abgänge, mittels maschinell lesbarer Datenträger auszutauschen.

Abschnitt 4 **Eigentumsbeschränkung**

§ 14

Öffnung und Absperrung von Privatwegen

- (1) Privatwege, die für den Tourismus unentbehrlich sind oder seiner Förderung besonders dienen, insbesondere Wege und Steige zur Verbindung der Talorte mit den Höhen-, Pass- und Verbindungswegen, Zugangswege zu Schutzhütten und sonstigen Touristenunterkünften, Stationen der Bergbahnen, Aussichtspunkten und Naturschönheiten (Wasserfälle, Höhlen, Seen und dergleichen) sowie die Aussichtspunkte und Naturschönheiten selbst müssen, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, dem Verkehr gegen eine der Verminderung des Verkehrswertes angemessene Entschädigung aufgrund eines Bescheides geöffnet werden.
- (2) Über die Öffnung eines Privatweges entscheidet auf Antrag der Gemeinde die Bezirksverwaltungsbehörde mit schriftlichem Bescheid, in welchem auch

die Höhe der Entschädigung festzusetzen ist.

- (3) Die Erhaltung der dem Verkehr geöffneten Privatwege obliegt der Gemeinde, auf deren Antrag die Öffnung durchgeführt wurde und ist vom Grundeigentümer zu dulden.
- (4) Dem Tourismus offene Privatwege gemäß Abs. 1 dürfen nur solange und insoweit abgesperrt werden, als es wegen der persönlichen Sicherheit der Wegbenützer unerlässlich bzw. aus sonstigen öffentlichen Interessen unbedingt geboten ist. Jede solche Absperrung muss wenigstens vier Wochen, ausgenommen die Fälle von Elementarereignissen, vorher der Gemeinde, in deren Gebiet der Weg oder das Tourismusziel gelegen ist, angezeigt und in jedem Fall in den Ausgangsorten durch Anschlag verlautbart werden. Die Gemeinde hat den Verfügungsberechtigten mit Bescheid zu verpflichten, unzulässige Absperrungen zu beseitigen.
- (5) Zuständigkeiten des Bundes werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Abschnitt 5

Schluss- und Strafbestimmungen

§ 15

Wirkungsbereich, Abgabenbehörden, Verweisungen

(1) Wirkungsbereich

Die nach diesem Gesetz den Gemeinden zukommenden Aufgaben gemäß § 12 und § 13 sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches.

(2) Abgabenbehörden

- a) Die Abgabenbehörde im Sinne der §§ 12 und 13 ist der Bürgermeister.

7400-2

31. Jänner 2014

16

- b) Die Abgabenbehörden haben bei der Einhebung der Nächtigungstaxen und des Interessentenbeitrages die für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung anzuwenden.

(3) Verweisungen

- a) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehenden Fassung anzuwenden:
- o GmbH-Gesetz, BGBl.Nr. 58/1906 in der Fassung BGBl.Nr. 53/2011,
 - o Meldegesetz 1991, BGBl.Nr. 9/1992 in der Fassung BGBl.Nr. 16/2013,
 - o *Tourismus-Statistik-Verordnung* 2002, BGBl. Nr. 498/2002 in der Fassung BGBl. Nr. 24/2012,
 - o Bundesstatistikgesetz 2000 in der Fassung BGBl.Nr. 163/1999 in der Fassung BGBl. Nr. 111/2010,
 - o Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl.Nr. 82/2008,
 - o Asylgesetz 2005, BGBl.Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl.Nr. 68/2013;
 - o Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2013,
 - o Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl.Nr. 663/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2013,
 - o Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2013,
 - o Glückspielgesetz, BGBl.Nr. 620/1989 in der Fassung BGBl.Nr. 70/2013,
 - o Bankwesengesetz, BGBl.Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl.Nr. 70/2013,
 - o Gewerbeordnung, BGBl.Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. 125/2013.

- b) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 16 Strafbestimmungen

Mit einer Geldstrafe bis zu € 2.200,- ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

- a) entgegen den Bestimmungen des § 14 dem Tourismus offene Privatwege sperrt oder
- b) Wegmarkierungen entfernt oder unkenntlich macht, ohne hiezu berechtigt zu sein.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-5, außer Kraft.
- (3) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft treten.
- (4) Die Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen (nach ihrer Tourismusbedeutung), LGBl. 7400/1-16 gilt als Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes.
- (5) Bis zur Erlassung einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 13 Abs. 6 lit.b) dieses Gesetzes gilt der Anhang zum Niederösterreichischen Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-5, als Auflistung und Einreichung der einzelnen Tätigkeiten gemäß § 13 Abs. 4 lit.a sublit.aa).

7400--0

31. August 2010

17

- (6) Die in Vollziehung dieses Gesetzes errechneten Beträge sind auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu runden.
- (7) Regionaltaxeneinnahmen gemäß § 12 NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-5, die erst nach dem 1. Jänner 2011 an die Gemeinden bzw. an das Land Niederösterreich zufließen, sind bereits nach den Bestimmungen des § 10 in Verbindung mit § 12 Abs. 2, 3 und 9 dieses Gesetzes abzuführen bzw. zu verwenden.
- (8) Im Jahr 2011 beträgt die Höhe der Nächtigungstaxen (§ 12 Abs. 6) für Gemeinden folgender Ortsklassen pro Person und Nächtigung:
- o Ortsklasse I – Kurorte : € 1,77
 - o Ortsklasse I: € 1,13
 - o Ortsklasse II – Kurorte: € 0,65
 - o Ortsklasse II: € 0,77
 - o Ortsklasse III: € 0,36
- (9) Die Höchstberechnungsgrundlage beim Interessenbeitrag (§ 13 Abs. 7 lit.c) beträgt:
- o im Jahr 2011: € 550.000,-
 - o im Jahr 2012: € 750.000,-
 - o im Jahr 2013: € 850.000,-
- (10) Anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage (NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-5) zu Ende zu führen.